

# DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

31. Mai 2023

## **ANHÖRUNGSBERICHT**

Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)

### Zusammenfassung

Auslöser der Revision des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) ist die Motion Ruth Müri et al. vom 22. Juni 2021. Gemäss Anliegen der Motionärinnen und Motionäre soll § 50a Abs. 2 GBW so angepasst werden, dass der Rücklagenfonds aus Betriebsüberschüssen der nicht kantonalen Berufsfachschulen anstatt bisher maximal 10 % neu 30 % der Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung beträgt. Diesem Anliegen wird mit dieser Vorlage Rechnung getragen.

Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Aus dem Vollzug hat sich jedoch im Lauf der Jahre Anpassungsbedarf ergeben. Die Änderung des GBW soll deshalb neben der Anpassung der Obergrenze des Rücklagenfonds auch zu gewissen Aktualisierungen genutzt werden. Die wesentlichen materiellen Änderungen betreffen folgende Bereiche:

Möglichkeit zur Schaffung eines Angebots zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung für spät zugewanderte Erwachsene:

Bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung soll die Zielgruppe der Brückenangebote neben Jugendlichen mit individuellen Bildungsdefiziten neu auch Erwachsene umfassen, die wesentliche Teile der obligatorischen Schulzeit nicht in der Schweiz absolviert haben. Mit einer Kann-Bestimmung wird die Grundlage geschaffen, um beispielsweise das vom Bund lancierte Pilotprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) dereinst verstetigen zu können.

Angebote für Lernende mit besonderen Begabungen:

Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen kann der Kanton spezielle Angebote vorsehen. Dies soll inskünftig explizit auch für Lernende mit besonderen Begabungen (Begabtenförderung) möglich sein.

Zuständigkeit betreffend Ausgabenbeschlüsse für Bauvorhaben kantonaler Schulen:

Schon seit Jahrzehnten sind die Standortgemeinden der Mittelschulen in § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes verankert, so dass der Grosse Rat im Sinne von § 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung endgültig über Ausgaben ab 5 Millionen Franken für bauliche Veränderungen entscheidet. Dies soll analog auch für die kantonalen Schulen im Bereich der Berufs- und Weiterbildung eingeführt werden.

## Datenschutz:

Da der Datenschutz insbesondere mit der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche einen ständig wachsenden Stellenwert erhält, sind für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten der Lernenden die nötigen Rechtsgrundlagen zu konkretisieren.

Flexibilisierung der Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrags an Berufsfachschulen:

Bei der Berechnung des Pauschalbeitrags des Kantons an die subventionierten Berufsfachschulen haben sich in den vergangenen Jahren unter anderem durch angepasste Rahmenbedingungen des Bundes, interkantonaler Gremien oder aufgrund kantonaler Anliegen immer wieder Situationen ergeben, in denen sich § 47 GBW als zu starr erwiesen hat. Deshalb wird eine Flexibilisierung in dem Sinne angestrebt, dass im Gesetz die Grundzüge zur Ermittlung der Pauschalbeiträge geregelt werden und die Einzelheiten dem Regierungsrat durch Verordnung überlassen werden, damit zeitnahe Anpassungen möglich sind.

Die Änderungen des GBW haben keine direkten Auswirkungen auf Personal und Finanzen des Kantons. Einzelne Änderungsvorschläge können jedoch künftig bei deren allfälligen Umsetzung zu gewissen Mehrkosten führen (beispielsweise das Angebot zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung für spät zugewanderte Erwachsene und die Begabtenförderung). Mehrkosten werden jeweils im regulären politischen Prozess aufgezeigt und mit einem Verpflichtungskredit beantragt.

#### 1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2004 wurde das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) in Kraft gesetzt. Dies führte zu einer Totalrevision der einschlägigen kantonalen Rechtserlasse. In enger Zusammenarbeit mit den an der Berufsbildung beteiligten Partnern und mit betroffenen kantonalen Stellen wurde deshalb das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) geschaffen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Das Gesetz regelt den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes sowie die Weiterbildung, die für die Bewältigung der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Arbeitswelt und Gesellschaft notwendig ist.

Im Rahmen der (14.223) Botschaft an den Grossen Rat betreffend 'Steuerung und Finanzierung der subventionierten nichtkantonalen Berufsfachschulen' wurde im GBW per 1. August 2016 der neue § 50a 'Überschüsse und Fehlbeträge' mit dem Ziel geschaffen, überhöhte Gemeindebeiträge und damit eine Anhäufung von erarbeitetem freien Kapital in der beruflichen Grundbildung zu verhindern sowie eine Schwankungsreserve im Hinblick auf den Ausgleich von allfälligen Betriebsdefiziten und Liquiditätsengpässen der nichtkantonalen aargauischen Berufsfachschulen einzuführen. Auslöser für diese Regelung war die Feststellung, dass verschiedene nichtkantonale Berufsfachschulen in der beruflichen Grundbildung aufgrund überhöhter Gemeindebeiträge während mehrerer Jahre hohe Betriebsüberschüsse erzielt und so bis 2015 Reserven in der Höhe von gesamthaft rund 80 Millionen Franken gebildet hatten.

## 2. Handlungsbedarf

## 2.1 (21.171) Motion Erhöhung Obergrenze Rücklagenfonds Berufsfachschulen

Gemäss der (21.171) Motion Ruth Müri, Baden vom 22. Juni 2021 betreffend Anpassung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) zur Sicherstellung der Liquidität der Berufsfachschulen und zur Glättung der Gemeindebeiträge soll § 50a Abs. 2 GBW so angepasst werden, dass der Rücklagenfonds anstatt wie bisher maximal 10 % neu 30 % der Schulbetriebskosten gemäss KLR beträgt. Die Motion blieb im Grossen Rat unbestritten und wurde stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen, was zur nun vorliegenden Gesetzesrevision führt.

## 2.2 Weiterer Handlungsbedarf

Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Aus dem Vollzug hat sich jedoch im Lauf der Jahre ein gewisser Anpassungsbedarf ergeben, wie die Aktualisierung von Begrifflichkeiten und Präzisierungen, die sich im Rahmen der Umsetzung ergeben haben, sowie den Nachvollzug der Entwicklungen auf Bundesebene. Die Änderung des GBW soll deshalb auch zu Aktualisierungen genutzt werden. Die wesentlichen materiellen Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- Möglichkeit zur Schaffung eines Angebots zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung für spät zugewanderte Erwachsene
- Angebote für Lernende mit besonderen Begabungen
- Zuständigkeit betreffend Ausgabenbeschlüsse für Bauvorhaben kantonaler Schulen
- Flexibilisierung der Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrags an Berufsfachschulen
- Datenschutz

#### 3. Umsetzung

## 3.1 (21.171) Motion zur Erhöhung der Obergrenze des Rücklagenfonds für Berufsfachschulen

Mit Stellungnahme vom 25. August 2021 erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion zu übernehmen und eine entsprechende Gesetzesänderung einzuleiten. Gleichzeitig wies er in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er dabei eine Obergrenze von neu 20 % der jährlichen Schulbetriebskosten als passend erachten würde, dies in Analogie zu den Obergrenzen der Rücklagenfonds für Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sowie für ask! – Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf (§ 39 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung] und § 15 Verordnung über die Schuldienste [V Schuldienste]).

Entsprechend dem überwiesenen Motionstext wird im vorliegenden Gesetzesentwurf in § 50a Abs. 2 GBW eine Obergrenze von neu 30 % vorgesehen. Die Anhörungsteilnehmenden sind jedoch dazu eingeladen, sich zu ihrer Präferenz bezüglich der Höhe dieses Parameters zu äussern. Der Regierungsrat erachtet weiterhin eine auf 20 % verdoppelte Obergrenze als angemessen. Dies namentlich aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rücklagenfonds für Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und für ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf.

## 3.2 Möglichkeit zur Schaffung eines Angebots zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung für spät zugewanderte Erwachsene

In der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung soll die Zielgruppe der Brückenangebote neben Jugendlichen mit individuellen Bildungsdefiziten neu auch Erwachsene umfassen, die wesentliche Teile oder die gesamte obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz absolviert haben (§ 7 Abs. 1<sup>bis</sup> GBW). Mit der vorgesehenen Kann-Bestimmung wird die Grundlage geschaffen, um beispielsweise das Pilotprogramm "Integrationsvorlehre" (INVOL) des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu verstetigen und damit vorhandenes intellektuelles Potential für die Wirtschaft nutzbar zu machen oder ein ähnlich gelagertes Angebot anbieten zu können (siehe auch Erläuterung zu § 7). Der Kanton Aargau bietet die INVOL seit Beginn des Pilotprogramms 2018 an. Das Ziel des Programms besteht darin, die teilnehmenden anerkannten Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Personen sowie spät zugewanderten Personen aus EU-/EFTA- und Drittstaaten im Rahmen eines einjährigen, praxisorientierten Brückenangebots branchenspezifisch auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Dadurch soll die Erwerbsintegration dieser Personen rascher und nachhaltiger gelingen.

Die Teilnehmenden im Kanton Aargau sind in der Regel zwischen 21 und 40 Jahre alt und somit keine Jugendlichen mehr, weshalb sie nicht zur Zielgruppe des bestehenden § 7 Abs. 1 GBW gehören. Da die INVOL bis jetzt als Pilotprogramm geführt wurde, konnte dieses auf der Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen durchgeführt werden. Für die geplante Verstetigung der INVOL oder eines vergleichbaren Angebots ist § 7 GBW auf die Zielgruppe der Erwachsenen auszuweiten.

Das SEM hat im vergangen Jahr zusammen mit den Programmpartnern aus der Wirtschaft und den Kantonen die Grundlagen für die Verstetigung der INVOL ausgearbeitet. Der abschliessende Entscheid, ob der Kanton Aargau die INVOL verstetigen wird, obliegt dem Grossen Rat und wird diesem voraussichtlich im ersten Quartal 2024 unterbreitet.

## 3.3 Angebote für Lernende mit besonderen Begabungen

Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen kann der Kanton spezielle Angebote vorsehen. Dies soll inskünftig explizit auch für Lernende mit besonderen Begabungen (Begabtenförderung) möglich sein, wie dies bereits die (06.107) Botschaft bei Schaffung des GBW festhielt (damalige Botschaft, Seite 12 und 31 sowie Erläuterungen zu § 9). In § 63 wird zudem die Grundlage für die Finanzierung eines solchen Angebots geschaffen.

In der beruflichen Grundbildung werden derzeit Lernende mit besonderen Begabungen im Bereich Sport gefördert. Vorgesehen ist zudem eine Förderung von musikalisch begabten Jugendlichen (überwiesene [21.59] Motion S. Brizzi, Ennetbaden, et al. vom 16. März 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau). Der Regierungsrat wird diesbezüglich dem Parlament im 3. Quartal 2023 eine Botschaft mit verschiedenen Umsetzungsvarianten unterbreiten.

Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen führt nicht zu direkten Kostenfolgen, diese sind jeweils im regulären politischen Prozess aufzuzeigen und die Finanzen mit einem Verpflichtungskredit zu beantragen.

#### 3.4 Zuständigkeit betreffend Ausgabenbeschlüsse für Bauvorhaben kantonaler Schulen

Schon seit Jahrzehnten sind die Standortgemeinden der Mittelschulen in § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes verankert, so dass der Grosse Rat im Sinne von § 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung endgültig über Ausgaben ab 5 Millionen Franken für bauliche Veränderungen entscheidet. Diese Lösung hat zwei Vorteile: Zum einen kann die gesamtkantonal und regionalpolitisch wichtige politische Diskussion um geeignete Standorte frühzeitig im Rahmen der Gesetzgebung geführt werden, zum anderen kann anschliessend mit der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung ein bauliches Vorhaben rascher realisiert werden. Dies gilt sowohl für bestehende Standorte wie auch für potenzielle neue Standorte. Analog zu den Mittelschulen soll diese Regelung auch für die kantonalen Schulen im Bereich der Berufs- und Weiterbildung eingeführt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass allfällige bauliche Vorhaben nach gleichen Prozessen wie bei den Mittelschulen realisiert werden können. Insgesamt resultieren somit klarere und raschere Umsetzungsprozesse.

Allerdings wird mit der Festschreibung der Standorte der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg sowie der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau noch zugewartet. Für diese beiden Schulen werden derzeit die langfristigen Entwicklungsperspektiven und der Raumbedarf vertieft geprüft. Zentraler Bestandteil ist dabei die Festlegung einer Standortstrategie, welche sich auch auf die bestehenden Standorte auswirken könnte. Die Standorte der beiden Schulen sollen deshalb im Rahmen der Standortentscheide durch den Grossen Rat, die aktuell für das Jahr 2026 vorgesehen sind, ins GBW eingetragen werden.

## 3.5 Flexibilisierung der Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrags an Berufsfachschulen

Bei der Berechnung des Pauschalbeitrags des Kantons an die subventionierten Berufsfachschulen haben sich in den vergangenen Jahren unter anderem durch angepasste Rahmenbedingungen des Bundes, interkantonaler Gremien oder aufgrund kantonaler Anliegen immer wieder Situationen ergeben, in denen sich § 47 GBW als zu starr erwiesen hat. Beispiele hierfür sind die von der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) angepasste Regelung hinsichtlich Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons für die berufliche Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung) oder kantonale Anliegen wie beispielsweise die Förderung in den Bereichen Musik und Sport.

Zudem wird im Rahmen der verbundpartnerschaftlich getragenen Initiative "Berufsbildung 2030" eine Flexibilisierung der Ausbildungsmodelle der beruflichen Grundbildung angestrebt. Bereits heute werden durch "Blended Learning"-Modelle sogenannte "Pflichtlektionen" nicht mehr gezwungenermassen im vollem Umfang an den Berufsfachschulen unterrichtet. Deshalb wird eine Flexibilisierung in dem Sinne angestrebt, dass im Gesetz die Grundzüge zur Ermittlung der Pauschalbeiträge geregelt werden und die Einzelheiten dem Regierungsrat durch Verordnung überlassen werden, damit zeitnahe Anpassungen möglich sind.

Finanzielle Auswirkungen sind im Rahmen dieser Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

#### 3.6 Datenschutz

Der Vollzug der verschiedenen Aufgaben, die sich aus dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung ergeben, bedingt die Bearbeitung und teilweise auch die Bekanntgabe von Personendaten an die involvierten Akteure, namentlich im Rahmen der alltäglichen Lernortkooperation (u.a. Berufsfachschule, Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse). Zum Teil sind auch besonders schützenswerte Personendaten davon erfasst. Als solche werden Personendaten bezeichnet, die persönlichkeitsnah sind und ein gewisses Diskriminierungspotenzial aufweisen (Bsp. Angaben zur Gesundheit oder Massnahmen der sozialen Hilfe wie etwa Stipendien). Deren Bearbeitung und Weitergabe richtet sich nach dem Gesetz vom 24. Oktober 2006 über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

Als *Bearbeitung* gilt jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere deren Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 3 Abs. 1 lit. g IDAG). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu berechtigt. Seit dem 1. August 2018 bedarf es im Kanton Aargau keiner unmittelbaren formell-gesetzlichen Grundlage mehr. Es genügt eine mittelbare gesetzliche Grundlage, welche die Aufgaben der datenbearbeitenden öffentlichen Organe klar umschreibt ([17.188] Botschaft vom 23. August 2017 zur Änderung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] 1. Beratung, Seite 21). Davon abgesehen werden darf nur, wenn die Person in die Bearbeitung der sie betreffenden Daten explizit einwilligt (§ 8 Abs. 2 lit. c IDAG).

Damit die Anbieter der beruflichen Grundbildung (u.a. Berufsfachschulen und Lehrbetriebe), die Organisationen der Arbeitswelt, die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten und die Anbieter der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung Personendaten, einschliesslich zum Teil besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten können, müssen die entsprechenden Aufgaben klar und genügend bestimmt in einer formell-gesetzlichen Grundlage umschrieben sein (§ 8 Abs. 2 lit. b IDAG). Dasselbe gilt für das Departement Bildung, Kultur und Sport, soweit ihm Aufgaben der Berufs- und Weiterbildung zukommen, die eine Bearbeitung von Personendaten notwendig macht. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden – wo datenschutzrechtlich nötig – die Aufgaben und Bearbeitungszwecke im Gesetz präzisiert oder konkretisierend ergänzt. Siehe dazu im Einzelnen die Erläuterungen zu § 64a und § 64b ab Seite 13 des vorliegenden Anhörungsberichts.

## 3.7 Weitere Änderungen

Im Übrigen werden in verschiedenen Paragrafen namentlich redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie bestehende Lücken geschlossen. Die weiteren Änderungen lassen sich wie folgt kategorisieren:

- 12 Redaktionelle Änderungen oder Präzisierungen (zum Beispiel wird "Leistungsvereinbarung" im ganzen Gesetz durch "Leistungsvertrag" ersetzt, gemäss den vom Regierungsrat zuletzt 2020 verabschiedeten Mustervorlagen für öffentliche Aufträge an private Leistungserbringer)
- 7 Anpassungen an Bundesrecht, Anpassungen an Praxis, kleinere Neuerungen (Beispiel: Regelung des Schuljahrs und der Schulferien an den Berufsfachschulen)

Die Änderungen werden in Kapitel 5 (Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen) im Detail beschrieben.

## 4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im Entwicklungsleitbild 2021-2030 werden sieben Strategien zur Entwicklung des Kantons in die Richtung des Zukunftsbildes "Aargau 2030" aufgezeigt. Strategie Nummer 3 sieht vor, Bildungschancen weiter zu erhöhen. Obwohl die vorliegende Revision nur marginale Anpassungen am bestehenden Gesetz vornimmt, werden dennoch einige Anpassungen in dieser Hinsicht vorgesehen, wie zum Beispiel die Vorsteuerung zu einer möglichen Begabtenförderung oder auch eine mögliche Verstetigung des Projektes Integrationsvorlehre (INVOL). Mit der einjährigen Integrationsvorlehre will der

Bundesrat zusammen mit den Kantonen die berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen mit Ausweis B und F, sowie spät zugewanderten Personen aus EU-/EFTA- und Drittstaaten (Ausweis B und C) fördern.

## 5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

#### 5.1 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)

## Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 3 Ziele und Wirkungen

#### Absatz 2

Gemäss § 3 setzt die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik die Ziele des eidg. Berufsbildungsgesetzes (BBG) um. Aufgrund einer Ergänzung im eidg. Berufsbildungsgesetz (Art. 3 lit. c BBG seit 2016) werden nun auch im GBW neben der Gleichstellung von Mann und Frau explizit die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sowie die Chancengleichheit und Integration von Ausländerinnen und Ausländern als Ziele genannt (lit. f).

## § 5 Leistungsverträge

#### Überschrift und Absätze 1 – 4

Die Terminologie in diesem Paragraf wird an die vom Regierungsrat zuletzt 2020 verabschiedeten Mustervorlagen für Leistungsverträge angepasst. Neu wird anstelle des Begriffs "Leistungsvereinbarungen" die aktuelle Bezeichnung "Leistungsverträge" (Titel sowie Absätze 1 – 4), anstatt "jährliche Leistungsverträge" die Bezeichnung "Jahresverträge" (Absatz 1) und anstatt "Kontrollverfahren" der Begriff "Controlling" (Absatz 3) verwendet. Diese Terminologie wird im ganzen Gesetz entsprechend angepasst.

In Berücksichtigung der aktuellen Rechtssetzungspraxis im Kanton Aargau wird in Absatz 3 präzisiert, dass der Regierungsrat die genannten Themen (Leistungsvertragsperioden, Controlling und Finanzierungsgrundsätze) durch Verordnung regelt und nicht etwa in Einzelbeschlüssen oder Weisungen.

#### Titel 2. Berufliche Grundbildung

#### § 7 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

## Absatz 1bis (neu)

Dieser neue Absatz ermöglicht es, dass der Kanton auch entsprechende Angebote für Erwachsene führen oder fördern kann, die wesentliche Teile oder die gesamte obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz absolvierten.

Mit dieser Kann-Bestimmung besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass der Kanton das vom Bund lancierte Pilotprogramm "Integrationsvorlehre" (INVOL) beziehungsweise "Integrationsvorlehre Plus" (INVOL+) verstetigen kann. Das Ziel dieser Programme besteht darin, die teilnehmenden anerkannten Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Personen (INVOL) sowie spät zugewanderten Personen aus EU-/EFTA- und Drittstaaten (INVOL+) im Rahmen eines einjährigen, praxisorientierten Brückenangebots branchenspezifisch auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Die Teilnehmenden im Kanton Aargau sind in der Regel zwischen 21 und 40 Jahre alt und somit keine Jugendlichen mehr, weshalb eine zusätzliche Regelung zum bestehenden Absatz 1 notwendig ist.

#### § 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen oder Begabungen

#### Überschrift sowie Absatz 1 und 2

§ 9 erwähnt neu nicht nur Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen, sondern explizit auch Lernende mit besonderen Begabungen (vgl. bereits die Erläuterungen zu § 9 in [06.107] Botschaft vom 7. Juni 2006 zur 1. Beratung GBW, Seite 31). Die beispielhafte Aufzählung der Angebote in Absatz 2 enthält dementsprechend neu auch die Begabtenförderung (lit. e). Der Begriff wurde bewusst weit gefasst, zu denken ist beispielsweise an besondere Begabungen in den Bereichen Musik oder Sport, aber auch eine Förderung der berufsspezifischen Begabung etwa im Rahmen von nationalen oder internationalen Wettbewerben wie Swiss Skills oder World Skills.

Mit dieser Änderung (sowie der Änderung in § 63) wird auch die explizite gesetzliche Grundlage geschaffen zur Umsetzung der überwiesenen (21.59) Motion S. Brizzi (Sprecherin) vom 16. März 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau.

## § 11 Aufsicht

#### Absatz 1

Bisher wurde ausgeführt, dass die Aufsicht über die Angebote der Bildung in beruflicher Praxis durch das Berufsinspektorat (Absatz 1) und die Aufsicht über die schulischen Angebote durch das Departement Bildung, Kultur und Sport wahrgenommen wird (Absatz 2). Die Aufsicht wird neu in einem Absatz geregelt. Das Berufsinspektorat wird nicht mehr speziell erwähnt, zumal es ebenfalls zum Departement Bildung, Kultur und Sport gehört und im Rahmen der Aufsichtstätigkeit auch weitere Einheiten des Departements involviert sein können (u.a. Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, Rechtsdienst). Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung, die den Aufgabenbereich des Berufsinspektorats nicht tangiert.

## Absatz 2 (aufgehoben)

Siehe die Erläuterungen zu Absatz 1.

## § 12 Bildungsbewilligung

## Absatz 2

Der bisherige Begriff "Berufsbildungsbewilligung" in Absatz 2 wird durch "Bildungsbewilligung" ersetzt. Dieser Begriff wird bereits in der Überschrift und in Absatz 1 verwendet und entspricht auch der bundesrechtlichen Regelung in Art. 20 Abs. 2 BBG.

## Titel 2.2.2. Öffentliche Berufsfachschulen

Die Titelüberschrift wird vereinfacht. Der Berufsmaturitätsunterricht und Fachkurse finden ebenso an den öffentlichen Berufsfachschulen statt, womit der Titel kürzer und prägnanter gefasst werden kann.

## § 13 Standort

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Das kantonale Baugesetz heisst heute offiziell "Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen" (Baugesetz, BauG).

#### § 17a Schuljahr und Schulferien (neu)

Eine Regelung zum Beginn und Ende des Schuljahrs sowie zu den Schulferien fehlte bis anhin im GBW und führte teils zu Unklarheiten, weshalb der neue § 17a geschaffen wird. In Übereinstimmung mit der geübten Praxis an den Berufsfachschulen gelten grundsätzlich die Regelungen für die Volksschule im jeweiligen Bezirk (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes sowie www.schulen-aargau.ch

> Schulorganisation > Stunden- & Ferienplanung). Aus wichtigen Gründen (u.a. Abstimmung mit anderen Schulen, überbetriebliche Kurse, Branche) kann das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Gesuch einer Berufsfachschule Abweichungen bewilligen.

#### § 17b Unterricht, Lehrpläne und Promotionen (neu)

#### Absatz 1

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Bundes für jeden Beruf eine sog. Bildungsverordnung zu erlassen, die insbesondere die Dauer der Grundbildung, die Ziele und Anforderungen, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren regelt (vgl. Art. 19 BBG). Ausserdem regelt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Mindestvorschriften für den Bereich Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241) gestützt auf Art. 19 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101).

#### Absatz 2

Die genannten Mindestvorschriften für den Bereich Allgemeinbildung regeln den Rahmen, den die Kantone durch ausführende Erlasse konkretisieren. Die Kantons sind insbesondere gehalten die Schullehrpläne zu erlassen, dazu zählen die Lehrpläne im engeren Sinne und die genaue Regelung des Qualifikationsverfahrens: Ermittlung der Noten, Rahmenbedingungen zur Vertiefungsarbeit sowie Prüfungsdauer und -modalitäten. Diese Inhalte regelt die kantonale Verordnung über die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (V ABU; SAR 422.213). Die V ABU wurde direkt gestützt auf § 91 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a Kantonsverfassung (KV) erlassen. Mit § 17b wird eine Grundlage auf Gesetzesstufe geschaffen, die ebenso zur Konkretisierung von vereinzelten Bildungsverordnungen des Bundes verwendet werden kann, soweit den Kantonen eine Materie ausnahmsweise zur ergänzenden Regelung überlassen wird.

## § 18 Berufsmaturität

## Überschrift und Absatz 1

Diese Bestimmung bezieht sich nur noch auf die Berufsmaturität. Die Fachkurse werden im neuen § 18a zusammen mit den Frei- und Stützkursen geregelt.

## § 18a Frei-, Fach- und Stützkurse (neu)

#### Absätze 1 und 2

Nach dem Berufsbildungsrecht des Bundes sollen Lernende die Möglichkeit haben, Freikurse besuchen zu können (Art. 22 Abs. 3 BBG und Art. 20 Abs. 1 BBV). Freikurse können berufsbezogene und allgemeinbildende Themen zum Inhalt haben. In der Regel ergänzen sie das Stoffangebot der obligatorischen schulischen Bildung (z.B. Fremdsprachen oder fachliche Themen, die nicht zum Pflichtstoff gehören). Bis jetzt wurde es in der kantonalen Gesetzgebung jedoch unterlassen, ein konkreteres Angebot zu regeln. Die Situation gestaltet sich daher an den aargauischen Berufsfachschulen sehr heterogen, was aus Sicht der Lernenden an den verschiedenen Schulen eine Ungleichbehandlung darstellen kann. § 18a ermächtigt den Regierungsrat auf Verordnungsebene Vorgaben zu treffen, die zu einer einheitlicheren Situation im Sinne der Lernenden führt.

Dasselbe gilt auch für Stützkurse nach Art. 22 BBG. Stützkurse sollen Lernenden helfen, mit befristetem Zusatzunterricht die schulischen Leistungen zu verbessern und Lücken zu schliessen. Ausserdem gibt § 18a dem Regierungsrat die Möglichkeit, in Berufen mit kleinem Mengengerüst interkantonale Fachkurse (vgl. Art. 22 Abs. 5 BBG) anzubieten bzw. dafür zu sorgen, dass sich der Kanton Aargau finanziell beteiligen kann. Ein Beispiel für interkantonale Fachkurse sind die Baumaschinenmechanikerinnen/Baumaschinenmechaniker EFZ, die einen Teil des Unterrichts mit den Landmaschinenmechanikerinnen/Landmaschinenmechaniker EFZ im Kanton Aargau und einen Teil in einem interkantonalen Fachkurs, der derzeit in Bern durchgeführt wird, besuchen.

#### § 21 Informationsaustausch

#### Absatz 1

Die gegenseitige Information über schulische Leistungen und das Verhalten der Lernenden zwischen den öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrbetrieben als Teil der Lernortkooperation betrifft auch weitere Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis wie etwa Lehrwerkstätten und Lehrbetriebsverbünde (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. a BBG sowie § 25 GBW). Anstelle des zu engen Begriffs "Lehrbetriebe" wird daher der allgemeinere Begriff "Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis" verwendet (vgl. bereits die §§ 12, 14, 22 f. und 51 GBW).

## § 22 Disziplinarmassnahmen

#### Absätze 1 und 2

Anstelle des Begriffs "Lehrbetriebe" wird der allgemeinere Begriff "Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis" verwendet (vgl. Kommentar zu § 21). Die Rücksprache vor Anordnung einer Disziplinarmassnahme erfolgt bereits praxisgemäss auch mit Lehrwerkstätten und Lehrbetriebsverbünden.

## § 23 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote

### Absatz 4 (neu)

Bis anhin bestand lediglich für die Berufsfachschulen eine gesetzliche Grundlage für disziplinarische Massnahmen gegenüber Lernenden, die sich nicht an die Schulordnung hielten. Oftmals ist das inkorrekte Verhalten der betroffenen Lernenden nicht nur an der Schule, sondern auch in den überbetrieblichen Kursen (üK) der jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) spürbar. Die Kursleitungen der üK hatten jedoch keine rechtliche Grundlage, um ebenfalls nötige disziplinarische Massnahmen anzuordnen. Mit der Ergänzung von § 23 Abs. 4 kann diese Gesetzeslücke nun geschlossen werden.

## § 26 Anerkennung und Mitwirkungspflicht

#### Absatz 1

Gemäss dem bisherigen § 26 Abs. 1 bedürfen private Anbieter, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten, einer Anerkennung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, sofern sie nicht in mindestens einem anderen Kanton bereits anerkannt sind. In Übereinstimmung mit der Praxis benötigen private Anbieter eine kantonale Anerkennung eines bestimmten Bildungsgangs, den sie im Kanton Aargau anbieten möchten. Voraussetzung für die Anerkennung eines Bildungsgangs sind unter anderem die Erfüllung der bundesrechtlichen Anforderungen an die Lehrpersonen und das Vorliegen eines Qualitätsmanagementkonzepts (vgl. Absatz 2). Diese Bedingungen sowie insbesondere die notwendigen Qualifikationen der im Kanton Aargau eingesetzten Lehrpersonen sowie die Eignung der Infrastruktur im Kanton Aargau prüft das Departement Bildung, Kultur und Sport in jedem Fall, auch wenn ein privater Anbieter als Institution bereits in einem anderen Kanton anerkannt ist. Bei den Bildungsgängen privater Anbieter im Bereich der beruflichen Grundbildung erfolgt anders als bei den höheren Fachschulen keine Anerkennung der Bildungsgänge durch das SBFI (siehe die Erläuterung zu § 28), weshalb es entscheidend ist, dass das Departement Bildung, Kultur und Sport in jedem Fall die Voraussetzungen für eine Anerkennung prüft.

#### Absatz 2

Die Anerkennung bezieht sich auf den Bildungsgang und nicht auf den privaten Anbieter an sich, zumal die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrpersonen je nach Bildungsgang unterschiedlich sind. Zudem ist heutzutage die übliche Bezeichnung "Lehrpersonen" und nicht mehr "Lehrkräfte".

#### Titel 3. Höhere Berufsbildung

#### § 28 Aufsicht

#### Überschrift und Absatz 1

Gemäss dem bisherigen § 28 Abs. 1 anerkennt das Departement Bildung, Kultur und Sport öffentliche und private höhere Fachschulen. Absatz 2 nennt die Voraussetzungen für eine Anerkennung. Im System der höheren Fachschulen ist eine institutionelle Anerkennung des Bildungsanbieters jedoch nicht vorgesehen, sondern es werden die Bildungsgänge pro höhere Fachschule eidgenössisch vom SBFI anerkannt (vgl. Art. 29 Abs. 3 BBG sowie Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, SR 412.101.61). Gemäss Art. 29 Abs. 5 BBG üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge (HF-Bildungsgänge) anbieten. § 28 wird daher auf die bundesrechtlich vorgesehene Aufsichtsfunktion des zuständigen Departements beschränkt.

#### Absatz 2 (aufgehoben)

Mit der Beschränkung auf die Aufsichtsfunktion werden die bisherigen, institutionellen Anerkennungsvoraussetzungen obsolet. Absatz 2 kann somit aufgehoben werden.

#### Titel 8. Finanzierung

## § 44 Rückforderung und Anpassung des Pauschalbeitrags

#### Absatz 1

Der bisherige Begriff "Leistungsvereinbarung" wird im ganzen Gesetz durch "Leistungsvertrag" ersetzt (siehe auch die Erläuterung zu § 5).

## § 46b Ausgabenbeschlüsse für Bauvorhaben kantonaler Schulen (neu)

Im Rahmen der Totalrevision des Gebührenrechts wird ein neuer § 46a (Auslagen) eingefügt, weshalb die nachfolgende Materie in einem neuen § 46b geregelt wird.

#### Absatz 1

Schon seit Jahrzehnten sind die Standortgemeinden der Mittelschulen in § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes (SAR 401.100) verankert, so dass der Grosse Rat im Sinne von § 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung endgültig über Ausgaben ab 5 Millionen Franken für bauliche Veränderungen entscheidet. Analog zu den Mittelschulen wird diese Regelung auch für die kantonalen Schulen im Bereich der Berufs- und Weiterbildung eingeführt. Die Begrifflichkeiten von § 89 Abs. 3 Schulgesetz, die noch aus dem Jahr 1981 stammen, werden aktualisiert. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis sind alle Bauvorhaben mitumfasst, d.h. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen und Rückbauten (§ 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Immobilien des Kantons [ImmoV] vom 8. März 2023 [SAR 612.117]). Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Bauvorhaben kantonaler Schulen sind namentlich der Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und -dienstbarkeiten (u.a. Baurecht). Diese Begrifflichkeiten werden im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes übernommen, womit einheitliche Regeln für die Mittelschulen sowie die kantonalen Schulen der Berufs- und Weiterbildung gelten werden.

Es bestehen folgende kantonale Schulen der Berufs- und Weiterbildung, die in § 46b eingetragen werden:

- a) Kantonale Schule für Berufsbildung (ksb) in Aarau, Baden, Rheinfelden und Wohlen,
- b) Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg in Gränichen.

Die kantonalen Schulen in den Bereichen Gesundheit und Soziales (BFGS und HFGS) werden zu einem späteren Zeitpunkt im Gesetz eingetragen (siehe Kapitel 3.4).

## § 47 Pauschalbeitrag

#### Absätze 1 und 2

Im Vollzug der Ausrichtung des Pauschalbeitrags des Kantons an die subventionierten Berufsfachschulen haben sich in den vergangenen Jahren unter anderem durch angepasste Rahmenbedingungen des Bundes, interkantonaler Gremien oder aufgrund kantonaler Anliegen wie der Begabtenförderung, immer wieder Situationen ergeben, in denen sich die Formulierung von § 47 als zu starr erwiesen hat. Auch durch die im Rahmen der verbundpartnerschaftlichen Initiative "Berufsbildung 2030" angestrebte Flexibilisierung der Ausbildungsmodelle der beruflichen Grundbildung erscheint das Festhalten an den Pflichtlektionen zu starr, da diese nicht gezwungenermassen in der Berufsfachschule unterrichtet werden müssen, sondern z.B. auch Blended Learning-Modelle oder ähnliches möglich sind. Deshalb wird eine Flexibilisierung in dem Sinne angestrebt, dass im Gesetz die Grundzüge zur Ermittlung der Pauschalbeiträge geregelt werden und die Einzelheiten dem Regierungsrat durch Verordnung überlassen werden, damit zeitnahe Anpassungen möglich sind.

## Absatz 3 (aufgehoben)

Dieser Absatz wird mit der flexibleren Formulierung von Absatz 1 obsolet. Die Einzelheiten zu den Pauschalbeiträgen (Bsp. Berechnung der durchschnittlichen Pflichtlektionenzahl) können bereits gestützt auf Absatz 2 vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt werden. Dies gilt auch für allfällig notwendige Abweichungen für bestimmte kantonale Angebote (Bsp. Berufsfachschulen an stationären Einrichtungen oder Anstalten).

## § 49 Gemeindebeiträge bei innerkantonalem Schulbesuch

#### Absatz 1

Aktuell muss der Gemeindebeitrag basierend auf (veralteten) Vergangenheitswerten (Ist-Werte) bestimmt werden, was aus unternehmerischer Sicht wenig sinnvoll, aber für das Departement Bildung, Kultur und Sport als Aufsichtsbehörde eindeutig überprüfbar ist. Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung weist man die Verantwortung für die finanzielle Zukunftsplanung richtigerweise dem Schulvorstand im Budgetprozess zu. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat seit der Einführung des nach oben limitierten Rücklagenfonds (§ 50a GBW, in Kraft seit 1. August 2016) ein gutes Instrument für die Erfüllung seiner Aufsichtspflicht.

## Absatz 1bis

Für die kalkulatorische Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten wurde bislang auf den Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank (AKB) für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden) am 30. Juni des Rechnungsjahrs abzüglich 0,25 Prozentpunkte abgestellt. Dieser Referenzzinssatz der AKB für Gemeindedarlehen (Oerk-Referenzzinssatz) entsprach dem Zinssatz für variable Hypotheken. Dieses Produkt bietet die AKB seit Jahren kaum mehr an, weshalb der Zinssatz immer gleich hoch blieb (Stand 2008) und mit den tatsächlichen Kreditgeschäften der Gemeinden nicht mehr übereinstimmte. Aus diesem Grund musste ein neuer Referenzzinssatz vorgesehen werden. Seit dem Kalenderjahr 2021 gilt als Oerk-Referenzzinssatz der Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) minus einem Abschlag von 0,25 Prozentpunkten. Der Abschlag ergibt sich aus der meist höheren Bonität von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die AKB publiziert den jeweils geltenden Referenzzinssatz.

Diese Festlegung ist nach wie vor sachgerecht und wird fortgeführt. Es ist kein anderer breit anerkannter Referenzzinssatz verfügbar. Auch im Rahmen der Schulgeldberechnung der Volksschule gilt der Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) minus einem Abschlag von 0,25 Prozentpunkten.

## Absatz 1ter (neu)

Sollte der Bund das Instrument des Hypothekarischen Referenzzinssatzes nicht mehr führen oder durch ein anderes Instrument ersetzen, wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die kalkulatorische Verzinsung mit einem vergleichbaren Instrument (beispielsweise neues Instrument des Bundes) zu regeln. Durch diese Auffangregelung entsteht keine Regelungslücke und wird keine aufwändige Gesetzesänderung nötig (Aufwand in der Regel 2 – 3 Jahre).

## § 50a Überschüsse und Fehlbeträge

#### Absatz 2

Der Rücklagenfonds bei den nichtkantonalen Berufsfachschulen war bisher auf 10 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung begrenzt. Die vom Grossen Rat überwiesene (21.171) Motion Ruth Müri, Baden, betreffend Anpassung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) zur Sicherstellung der Liquidität der Berufsfachschulen und zur Glättung der Gemeindebeiträge verlangt eine Anhebung dieser Obergrenze auf 30 %, also eine Verdreifachung. Wie in Kapitel 3.1 dargelegt, erachtet der Regierungsrat auch eine Obergrenze von 20 % (Verdoppelung) als betriebswirtschaftlich ausreichend. Je nachdem, wie die Rückmeldungen zur entsprechenden Frage in der Anhörung ausfallen, wird der Regierungsrat im Hinblick auf die Botschaft an den Grossen Rat eine angepasste Obergrenze beantragen. Präzisiert wird schliesslich, dass sich die Obergrenze auf die jährlichen Schulbetriebskosten beziehen.

#### Absatz 3

Der bisherige Begriff "Leistungsvereinbarung" wird im ganzen Gesetz durch "Leistungsvertrag" ersetzt (siehe auch die Erläuterung zu § 5).

## § 58 bzw. § 60 Kantonsbeiträge

### Absatz 1 bzw. Absatz 2

Der bisherige Begriff "Leistungsvereinbarung" wird im ganzen Gesetz durch "Leistungsvertrag" ersetzt (siehe auch die Erläuterung zu § 5).

## § 63 Kantonsbeiträge für Projekte und besondere Leistungen

#### Absatz 1

lit. b Ziff. 2: § 9 regelt die Angebote für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen, neu werden auch Lernende mit besonderen Begabungen explizit genannt (vgl. bereits die Erläuterungen zu § 9 in [06.107] Botschaft vom 7. Juni 2006 zur 1. Beratung GBW, Seite 31). Dementsprechend wird auch bei der Finanzierung der Angebote in § 63 die Formulierung angepasst. Mit dieser Änderung wird u.a. die gesetzliche Grundlage geschaffen zur überwiesenen Motion betreffend Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen (vgl. Erläuterungen zu § 9).

lit. b Ziff. 4: Siehe Erläuterung zu § 3 Abs. 2 lit. f nach Änderung des massgebenden Bundesrechts.

lit. b Ziff. 9: Der bisherige Begriff "Leistungsvereinbarung" wird im ganzen Gesetz durch "Leistungsvertrag" ersetzt (siehe auch die Erläuterung zu § 5).

## Titel 8bis Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten (neu)

#### § 64a Bearbeitung von Personendaten (neu)

## Absatz 1

Nebst den bereits im Gesetz und in der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (GBW und VBW) oder anderen Erlassen geregelten Aufgaben bestehen insbesondere die folgenden datenschutzrelevanten Aufgaben im Zusammenhang mit Lernenden, für die vorliegend eine konkretisierende Rechtsgrundlage geschaffen wird (vgl. §§ 8 und 14 IDAG):

- lit. a: Organisation und Administration: Sowohl bei den Berufsfachschulen, bei den Organisationen der Arbeitswelt, bei den Anbietern der höheren Berufsbildung und Weiterbildung als auch im Departement Bildung, Kultur und Sport fallen diverse organisatorische und administrative Tätigkeiten an, zum Beispiel die Korrespondenz mit verschiedenen Personen und Stellen, das Führen von Listen der Lernenden für die Administration, die Stundenplanung usw.
- lit. b: Beurteilung der Leistung und des Verhaltens: Die Schulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.
- lit. c: Nachteilsausgleich und fachkundige individuelle Begleitung: In der Berufs- und Weiterbildung können für Personen mit ärztlich oder fachpsychologisch nachgewiesenen Behinderungen die schulische Bildung, die überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren angepasst werden (Nachteilsausgleich). Für Berufslernende im Bereich der zweijährigen Ausbildungen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA), deren Bildungserfolg gefährdet ist, bieten die Berufsfachschulen als Hilfestellung Fachkundige individuelle Begleitung an (FIB; siehe Art. 18 BBG, Art. 10 Abs. 4 und Abs. 5 BBV sowie § 9 Abs. 2 lit. c GBW).
- lit. d: Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen und Schulanlässen: Überbetriebliche Kurse vermitteln ergänzend zur Ausbildung im Lehrbetrieb und der Berufsfachschule grundlegende praktische Fertigkeiten. Die Kurse werden in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) organisiert und durchgeführt (Art. 23 BBG, Art. 21 BBV und § 23 GBW). Die Schulen organisieren zudem verschiede Anlässe wie Sport- und Informationsveranstaltungen, Exkursionen, Studienreisen und Lager.
- lit. e: Bearbeiten von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaube: Die Schulen behandeln beispielsweise Gesuche betreffend Dispensation vom Sport- oder Fremdsprachenunterricht oder Absenzen aufgrund von überbetrieblichen Kursen, Todesfall in der Familie, Erfüllung gesetzlicher Pflichten (u.a. Armee, Zivildienst, Zivilschutz, Feuerwehr) sowie Krankheit und Unfall.
- lit. f: Anordnung von Disziplinarmassnahmen: Die Berufsfachschulen, die Organisationen der Arbeitswelt bei überbetrieblichen Kursen sowie die Höheren Fachschulen können verschiedene Disziplinarmassnahmen anordnen wie zum Beispiel schriftliche Verweise oder Bussen (siehe §§ 22, 23 Abs. 4 und 32 GBW).
- lit. g: Genehmigung von Lehrverträgen, Verlängerung der Probezeit oder Lehrzeit sowie Meldung von Praktika in Bildungsgängen der Mittelschulen (vgl. etwa die obligatorischen Praktika an der Handels- sowie Informatikmittelschule nach den jeweiligen Bildungsverordnungen des SBFI). Für alle zwei-, drei- und vierjährigen Berufslehren gilt ein einheitlicher Lehrvertrag. Jeder Lehrvertrag und jede Lehrvertragsänderung muss vom Departement Bildung, Kultur und Sport erfasst und genehmigt werden (Art. 14 BBG und Art. 8 BBV).
- lit. h: Vorbereitung und Durchführung des Qualifikationsverfahrens: In den Qualifikationsverfahren wird festgestellt, ob eine Berufslernende oder ein Berufslernender über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt sind. Die Qualifikationsverfahren werden von den Chefexpertinnen und Chefexperten organisiert (vgl. Art. 15, 19 und 24 BBG, Art. 30 35 BBV sowie § 35 GBW). Ähnliches gilt für die Höhere Berufsbildung (vgl. Art. 26 ff. BBG).
- lit. i: Prämierung und Ehrung von Absolventinnen und Absolventen: Schulen und Organisationen der Arbeitswelt können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen zur Würdigung ihrer Leistungen im Rahmen der Qualifikationsverfahren persönlich oder schriftlich ehren.
- lit. j: Durchführung der Nachholbildung und der Validierung nicht formal erworbener Bildung: Erwachsene, die keine Berufslehre absolviert haben oder in einem Zweitberuf noch einen Abschluss erlangen möchten, können das Qualifikationsverfahren nachholen. Dazu kann beim Departement Bildung, Kultur und Sport ein Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren gestellt werden. Personen

mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, aber ohne entsprechendes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA), können ihre Bildungsleistungen validieren lassen. Für die Zulassung zum Validierungsverfahren ist eine Kostengutsprache des Departements Bildung, Kultur und Sport erforderlich (vgl. Art. 17 Abs. 5 und 19 Abs. 3 BBG, § 35 GBW sowie jeweilige Bildungsverordnung des SBFI).

lit. k: Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung: Für Lernende werden verschiedene Unterstützungsmassnahmen angeboten. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der jugendpsychologische Dienst stehen zur Verfügung (Art. 49 - 51 BBG, Art. 55 BBV sowie § 42 GBW). Das Case Management Berufsbildung (CM BB) beispielsweise engagiert sich für Jugendliche in komplexen Situationen am Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung und während der Ausbildung. Coaching Berufsbildung (COBE) unterstützt Berufslernende und Lehrbetriebe in herausfordernden Situationen mit dem Ziel, Lehrabbrüche zu vermeiden. Das Motivationssemester (SEMO) unterstützt jugendliche Erwerbslose bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder nach einem anderen Einstieg in die Berufswelt (vgl. Art. 24 Abs. 2 und 55 BBG, Art. 11 BBV, §§ 7 und 9 GBW).

## § 64b Bekanntgabe von Personendaten (neu)

#### Absatz 1

In der Berufsbildung arbeiten die drei Lernorte (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse der Branche) aktiv zusammen, um den Bildungserfolg der Lernenden zu unterstützen (sog. Lernortkooperation gemäss Art. 16 Abs. 5 BBG). Dabei werden nebst normalen Personendaten teilweise auch besonders schützenswerte Personendaten (Bsp. gewisse Angaben zur Gesundheit) dem jeweils anderen Lernort bekanntgegeben, damit dieser seine Aufgaben im Hinblick auf den Lernerfolg und die Betreuung der oft noch nicht volljährigen Lernenden erfüllen kann.

In diesem Absatz werden ergänzend zu den genügend bestimmten gesetzlichen Aufgaben (vgl. etwa das Disziplinarwesen gemäss §§ 22 und 23 Abs. 4 sowie individuelle Schulortszuweisungen aus wichtigen, persönlichen Gründen gemäss § 19 Abs. 3) zwei weitere Aufgaben genannt, für die aus datenschutzrechtlichen Gründen eine formell-gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe an die anderen Lernorte erforderlich ist (vgl. § 14 IDAG):

- Massnahmen des Nachteilsausgleichs bei nachgewiesenen Behinderungen werden auf Gesuch hin gewährt (vgl. auch die Erläuterung zu § 64a Abs. 1 lit. c). Im Rahmen der schulischen Bildung entscheidet die Berufsfachschule über nachteilsausgleichende Massnahmen, bei überbetrieblichen Kurse und dem abschliessenden Qualifikationsverfahren entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport. Zudem finden informelle Kontakte zwischen den Lernorten statt, um sich betreffend Umsetzung eines Nachteilsausgleichs abzusprechen.
- Absenzen, Dispensationen und Urlaube. Im Rahmen der Lernortkooperation ist es notwendig, dass die beteiligten Lernorte sich über diese Sachverhalte austauschen können.

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, namentlich die Verhältnismässigkeit (Datenvermeidung und Datensparsamkeit) gemäss § 9 IDAG und die Zweckbindung gemäss § 11 IDAG. Dies bedeutet namentlich, dass gerade Angaben zur Gesundheit von Lernenden nur dann an die anderen beteiligten Lernorte mitgeteilt werden, wenn dies zu deren Aufgabenerfüllung absolut notwendig ist. Zudem dürfen diese Angaben für keine anderen Zwecke verwendet werden.

#### Absatz 2

Beim Nachteilsausgleich ist zudem das BKS involviert, da es über nachteilsausgleichende Massnahmen in den überbetrieblichen Kursen sowie im Qualifikationsverfahren entscheidet (vgl. § 26a Abs. 3 VBW). Beim Nachteilsausgleich sowie Absenzen im Qualifikationsverfahren sind zudem die vom Departement Beauftragten (Chefexpertinnen und Chefexperten) involviert.

#### Absatz 3

Im Rahmen von Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung (vgl. die Erläuterung zu § 64a Abs. 1 lit. k) finden auch informelle Kontakte zwischen Berufsfachschule und Lehrbetrieb (Anbieter der beruflichen Grundbildung) und dem Departement Bildung, Kultur und Sport statt, das diese Unterstützungsmassnahmen verantwortet.

#### Absatz 4

In bestimmten beruflichen Grundbildungen finden (Teile) des Qualifikationsverfahrens ausserkantonal statt. In diesen Fällen verfügen die Organisationen der Arbeitswelt über keinen Zugriff auf die Abschlussnoten und hatten in der Vergangenheit aus datenschutzrechtlichen Gründen Mühe an diese Noten zu gelangen, um sehr gute Absolvierende aus ihrer Branche etwa an einer Abschlussfeier oder in einer Branchenkommunikation zu ehren oder zu prämieren. Mit Absatz 4 wird diese Gesetzeslücke geschlossen.

## Titel 9. Rechtsmittel, Strafverfolgung

## § 67 Rechtsschutz bei Leistungsverträgen

#### Absatz 1

Der bisherige Begriff "Leistungsvertrag" wird im ganzen Gesetz durch "Jahresvertrag" ersetzt (siehe auch die Erläuterung zu § 5).

#### Absatz 2 (aufgehoben)

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da sich das Verfahren vor Verwaltungsgericht nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) richtet und weder Raum für spezialgesetzliche Regelungen noch Bedarf danach besteht. Die Ordnungsfrist von zwei Monaten erweist sich im Übrigen namentlich bei komplexeren Beschwerdeverfahren als unrealistisch. Eine solche Vorgabe an die Justiz ist weder üblich noch nötig, da die Berufsfachschule und das zuständige Departement entweder selbst eine provisorische Vertragslösung finden oder das Verwaltungsgericht eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Beschwerdeverfahrens erlassen kann. Auch die Rüge der Unangemessenheit kann weiterhin nicht vorgebracht werden (vgl. § 55 Abs. 3 VRPG e contrario). Das Verwaltungsgericht überprüft somit unabhängig von § 67 Abs. 2 ohnehin nur Rechtsverletzungen.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist auch nicht mehr abschliessend, sondern kann aufgrund der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) und Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) an das Bundesgericht weitergezogen werden.

## Titel 10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 71 Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung

## Absatz 1 (aufgehoben)

Da die Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung nach altem Recht abgeschlossen ist, beziehungsweise seit längerem keine hängigen Gesuche nach altem Recht mehr bestehen, braucht es diese Übergangsbestimmung nicht mehr.

## Absatz 1bis (aufgehoben)

Da die Gebäuderestschulden allesamt durch einmalige Überweisungen getilgt worden sind und keine Darlehen bestehen, kann diese Übergangsbestimmung aufgehoben werden.

## Absatz 4 (aufgehoben)

Die Zeitphase zwischen 2004 und 2008, in welcher der Bund keine Subventionen ausrichtete (vgl. Botschaft [06.107] GBW 1. Beratung, Seite 58), ist vorbei, weshalb auch diese Übergangsbestimmung nicht mehr notwendig ist.

## 5.2 Fremdaufhebung

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) vom 7. Februar 1997 (SAR 400.540)

Die Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung (inoffiziell abgekürzt als LWSV) regelt die Beiträge der Kantone an ausserkantonale Ausbildungsstätten in der landwirtschaftlichen Berufsbildung. Der Kanton Aargau trat der LWSV im Jahr 1998 bei (Grossratsgeschäft Nr. 98.376). Die Regelungen der LWSV traten für den Kanton Aargau am 1. September 1998 in Kraft.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung wies ursprünglich gegenüber anderen Berufsbildungen eine eigene Systematik und Finanzierung auf, weshalb eine eigene interkantonale Schulgeldvereinbarung nötig war. Ab dem Jahr 2006 wurde die Finanzierungssystematik aller Berufsbildungen sowie der Ausbildungen an Höheren Fachschulen vereinheitlicht und interkantonal neu geregelt:

- Berufliche Grundbildung: Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562), in Kraft seit 13. August 2007.
- Höhere Fachschulen: Ehemalige Interkantonale Fachschulvereinbarung sowie aktuelle Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 (SAR 400.510), in Kraft seit 1. März 2015.

Seit dem Schuljahr 2009/10 sind die landwirtschaftlichen Ausbildungen von diesen interkantonalen Vereinbarungen geregelt. Die LWSV ist obsolet geworden. Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren forderte die Kantone im Jahr 2009 dazu auf, die LWSV zu kündigen, sobald der letzte Ausbildungsgang gemäss LWSV abgeschlossen sei (ca. 2012). Für den Kanton Aargau unterblieb diese formelle Kündigung bislang. In der Praxis hat die LWSV keine Bedeutung mehr, weshalb nun diese Kündigung und Aufhebung der LWSV in der Gesetzessammlung erfolgen kann.

Infolge der Kündigungsbestimmungen der Vereinbarung muss die Kündigung mit einer 1-jährigen Kündigungsfrist auf den Beginn eines Schuljahrs erfolgen (vgl. Art. 8 Abs. 2 LWSV) und ist somit frühestens per 1. August 2025 möglich, da der Grosse Rat voraussichtlich im 1. Quartal 2024 die Vorlage beraten wird.

#### 6. Auswirkungen

## 6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Änderungen des GBW haben keine direkten Auswirkungen auf Personal und Finanzen des Kantons.

Die vorgesehene Erhöhung des Rücklagenfonds gemäss § 50a GBW hat auf den Kanton keine finanziellen Auswirkungen, da der Kanton fixe Pflichtlektionenpauschalen bezahlt (§ 47 GBW). Die finanziellen Auswirkungen betreffen daher lediglich die Gemeinden (vgl. Kapitel 6.5).

Für die Verstetigung des Angebots zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung für spät zugewanderte Erwachsene werden derzeit die Kosten auf rund 400'000 Franken pro Jahr geschätzt.

Im Bereich der Begabtenförderung wird voraussichtlich im 3. Quartal 2023 dem Grossen Rat eine Botschaft mit Umsetzungsvorschlägen, davon mindestens einem kostenneutralen, zur überwiesenen (21.59) Motion S. Brizzi, Ennetbaden, et al. vom 16. März 2021 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau unterbreitet werden.

Die resultierenden Mehrkosten aus diesen Projekten werden jeweils im regulären politischen Prozess aufgezeigt und – wo finanzrechtlich nötig – ein Verpflichtungskredit beantragt.

## 6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten.

#### 6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Gesellschaft zu erwarten.

#### 6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten.

## 6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Aus den aktuell geltenden Berechnungsvorschriften für die Gemeindebeiträge der Lernenden (§ 49 GBW) können sich jährlich stark schwankende Beiträge ergeben, da grössere Investitionen beispielsweise im Bereich Informatik, Präsentationstechnik oder für den Lernbetrieb notwendige Gerätschaften Schwankungen in der Kosten-Leistungsrechnung verursachen. Durch die Anpassung von § 49 GBW auf Budget- anstatt Rechnungswerte kann der Gemeindebeitrag zeitnaher angepasst werden.

Zusätzlich erhalten die nichtkantonalen Berufsfachschulen durch eine Erhöhung der Obergrenze des Rücklagenfonds gemäss § 50a GBW einen höheren Spielraum zur Sicherstellung ihrer Liquidität. Da jedoch die definitive Kompetenz zur Festlegung der Gemeindebeiträge der nichtkantonalen Berufsfachschulen wie bisher bei den jeweiligen Schulvorständen verbleibt, lässt sich keine abschliessende Aussage zu der voraussichtlichen Entwicklung machen. Die höhere Grenze des Fonds führt aber dazu, dass die verlangte Senkung des Gemeindebeitrags bei "vollem" Fonds (vgl. § 50a Abs. 2 GBW) erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden muss. Es ergibt sich demzufolge eine höhere finanzielle Belastung der Wohnortsgemeinden, die sich bei einer Erhöhung von bisher 10 % auf neu 30 % der Schulbetriebskosten wie folgt präsentiert: Jahr 2021: 10 % der Schulbetriebskosten entsprechen 11,3 Millionen Franken; 30 % entsprächen 33,9 Millionen Franken; die Differenz betrüge 22,6 Millionen Franken.

## 6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

## 7. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Datum
Anhörung	Juni – September 2023
Regierungsrat: Verabschiedung Botschaft zur 1. Lesung	4. Quartal 2023
Kommissionsberatung	1. Quartal 2024
Erste Beratung Grosser Rat	1. Quartal 2024
Regierungsrat: Verabschiedung Botschaft zur 2. Lesung	2. Quartal 2024
Kommissionsberatung	3. Quartal 2024
Zweite Beratung Grosser Rat und Beschluss	3. Quartal 2024
Referendumsfrist	90 Tage nach Beratung im Grossen Rat

Redaktionslesung	4. Quartal 2024
Verordnungsänderungen	4. Quartal 2024
Inkraftsetzung neue Rechtsgrundlagen	1. Januar 2025

## Beilage

• Synopse Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)